

ALLGEMEINE REISEBEDINGUNGEN

1. Abschluss des Reisevertrages

a) Die Orbis-Reisen, Organisationsbüro internationaler Studienreisen GmbH (im folgenden: ORBIS) veranstaltet Pauschalreisen, hauptsächlich Bus- und PKW-Rundreisen. Unsere Rundreisen sind nicht zwangsläufig Studienreisen, lediglich dann, wenn in der Ausschreibung explizit darauf hingewiesen wird.

b) Die Anmeldung zu unseren Reisen erfolgt elektronisch (E-Mail, Internet), schriftlich (Fax, Anmeldeformulare bei Sonderreisen), mündlich oder fernmündlich.

c) Mit der Anmeldung bietet der Kunde ORBIS den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an.

d) Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Annahmeerklärung (= Reisebestätigung) von ORBIS zustande. Die Bestätigung des Einganges einer Anmeldung stellt noch keine Annahme dar.

2. Bezahlung

Mit Vertragsschluss wird eine Anzahlung in Höhe von 15% des Reisepreises fällig, zahlbar nach erfolgter Buchungsbestätigung und gegen Aushändigung eines Sicherungsscheins. Versicherungsprämien (z. B. Reiserücktrittskostenversicherung) werden zusammen mit der Anzahlung fällig. Die Restzahlung ist spätestens 26 Tage vor Antritt der Reise fällig. Wird trotz Mahnung die Anzahlung oder die Restzahlung nicht geleistet, ist ORBIS berechtigt, nach erfolgter Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und Stornogebühren gem. Ziffer 5 zu erheben.

3. Leistungen

a) Inhalt und Umfang der vertraglichen Leistungen ergeben sich aus der Reiseausschreibung auf der Website oder in von ORBIS veröffentlichten Sonderprospekten. Nebenabreden, die diesen Umfang verändern, werden nur mit ausdrücklicher Bestätigung durch ORBIS Vertragsbestandteil.

b) Orts- und Hotelprospekte oder Internetseiten der Leistungsträger haben lediglich unverbindlichen Informationscharakter, ohne dass ORBIS Gewährleistung für den Inhalt übernimmt.

c) ORBIS behält sich ausdrücklich vor, vor Vertragsschluss eine Änderung der Reiseausschreibung vorzunehmen, über die der Reisende vor Buchung informiert wird.

d) Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die von ORBIS nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

4. Preisänderungen

a) ORBIS behält sich vor, die ausgeschriebenen und mit Buchung bestätigten Preise im Fall der auf den Sitzplatz oder Passagier bezogenen Erhöhung der Beförderungskosten (Treibstoffkosten, Luftverkehrssteuern) um den Erhöhungsbetrag zu ändern. Daneben behält sich ORBIS vor, den Reisepreis bei einer Änderung der für die Reise geltenden Wechselkurse zu ändern. Orbis kann den Reisepreis in dem Umfang erhöhen, indem sich der Preis für den Einkauf der Reiseleistungen erhöht hat.

b) Die Erhöhung ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reisetminus mehr als vier Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren.

c) Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat ORBIS den Kunden unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind nicht zulässig. Bei Preiserhöhungen um mehr als 5% ist der Kunde berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn ORBIS in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten.

d) Der Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung von ORBIS über die Preiserhöhung geltend zu machen.

5. Rücktritt durch den Kunden, Stornierungskosten

a) Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist ORBIS gegenüber unter dem am Ende der Reisebedingung genannten Anschrift zu erklären.

b) Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann ORBIS, soweit der Rücktritt nicht von ORBIS zu vertreten ist, unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter Aufwendungen und möglicher anderweitiger Verwendung der Reiseleistungen folgende pauschale Entschädigung verlangen:

bis 60 Tage vor Reisebeginn 15% des Reisepreises
59.-30. Tag vor Reisebeginn 20% des Reisepreises
29.-15. Tag vor Reisebeginn 35% des Reisepreises
14.-8. Tag vor Reisebeginn 60% des Reisepreises
7.-3. Tag vor Reisebeginn 70% des Reisepreises
ab 2. Tag vor Reisebeginn 85% des Reisepreises
bei Nichtantritt 85% des Reisepreises, sofern nicht in der Reiseausschreibung andere Stornierungskosten benannt sind.

c) Dem Kunden bleibt in jedem Fall das Recht des Nachweises eines geringeren Schadens vorbehalten.

d) ORBIS empfiehlt den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung.

6. Rücktritt und Kündigung durch ORBIS

a) ORBIS kann ohne Einhaltung einer Frist vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen, wenn der Reisende die Durchführung einer Reise ungeachtet einer Abmahnung von ORBIS nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt ORBIS, so bleibt der Anspruch auf den Reisepreis bestehen. ORBIS muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt werden, einschließlich der von den Leistungsträgern erstatteten Beträge.

b) ORBIS kann bis 28 Tage vor Reiseantritt bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reiseausschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird, vom Reisevertrag zurücktreten. In jedem Fall ist ORBIS verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzungen für die Nichtdurchführbarkeit der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Reiserücktritts-erklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Reisende kann die Teilnahme an einer gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn ORBIS in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis aus seinem Angebot anzubieten. Der Reisende muss dieses Recht unverzüglich nach Erhalt der Rücktrittserklärung gegenüber ORBIS geltend machen. Macht der Reisende von seinem bestehenden Recht keinen Gebrauch, so ist der von dem Reisenden bezahlte Reisepreis zurückzuerstatten.

7. Kündigung infolge höherer Gewalt

Wird die Reise infolge bei Vertragsschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl ORBIS als auch der Kunde den Vertrag kündigen. Es gelten die Bestimmungen des § 651j BGB.

8. Obliegenheiten des Kunden

a) **Mängelanzeige:** Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Kunde Abhilfe verlangen. Der Kunde ist jedoch verpflichtet, ORBIS einen festgestellten Reisemangel unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt er dies schuldhaft, tritt eine Minderung des Reisepreises nicht ein. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Anzeige unzumutbar ist. Der Kunde ist verpflichtet, die Mängelanzeige der örtlichen Vertretung am Urlaubsort zur Kenntnis zu geben. Ist eine örtliche Vertretung am Urlaubsort nicht vorhanden, sind etwaige Reisemängel ORBIS an deren Sitz zur Kenntnis zu geben. Über die Erreichbarkeit der örtlichen Vertretung bzw. des Reiseveranstalters wird der Kunde in der Leistungsbeschreibung, spätestens jedoch mit den Reiseunterlagen, unterrichtet. Die Reiseleitung ist nicht befugt, Ansprüche des Kunden gegen ORBIS anzuerkennen.

b) **Fristsetzung vor Kündigung:** Will ein Kunde den Reisevertrag wegen eines Reisemangels der in § 615 c BGB bezeichneten Art nach § 651 e BGB oder aus wichtigem, ORBIS erkennbaren Gründen wegen Reisemängeln bzw. der Unzumutbarkeit der Fortsetzung der Reise kündigen, hat er zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn Abhilfe objektiv unmöglich ist, von ORBIS verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes, ORBIS erkennbares Interesse des Kunden gerechtfertigt ist.

c) **Gepäckverlust und Gepäckverspätung:** ORBIS empfiehlt dringend, Schäden oder Zustellungsverzögerungen bei Flugreisen unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadensanzeige (P.I.R.) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigung spätestens binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstatten. Im Übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck der Reiseleitung oder der örtlichen Vertretung von ORBIS anzuzeigen.

d) **Reiseunterlagen:** Der Kunde hat ORBIS zu informieren, wenn er die erforderlichen Reiseunterlagen (z. B. Flugschein, Hotelgutscheine) nicht innerhalb der mitgeteilten Frist erhält.

9. Beschränkung der Haftung

Die vertragliche Haftung von ORBIS für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

– soweit ein Schaden des Kunden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt worden ist oder

– soweit ORBIS für einen dem Kunden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Die Haftungshöchstsumme gilt jeweils je Kunde und Reise. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche im Zusammenhang mit Reisegepäck nach dem Montréal Übereinkommen bleiben von der Beschränkung unberührt. ORBIS haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der Ausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den Kunden erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen von ORBIS sind.

10. Ausschluss von Ansprüchen, Verjährung und Abtretungsverbot

a) Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Reisende innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber ORBIS geltend zu machen. Die fristwahrende Geltendmachung kann nur an der unten genannten Adresse erfolgen. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden ist. Dies gilt jedoch nicht für die Frist zur Anmeldung von Gepäckschäden, Zustellungsverzögerungen bei Gepäck oder Gepäckverlust im Zusammenhang mit Flügen gemäß Ziffer 7. Diese sind spätestens binnen 7 Tagen bei Gepäckbeschädigung und bei Gepäckverspätung binnen 21 Tagen nach Aushändigung zu melden.

b) Vertragliche Ansprüche des Reisenden nach den §§ 651 c bis 651 f BGB verjähren in einem Jahr. Ansprüche wegen schuldhaft verursachter Körper- und Gesundheitsschäden, wegen sonstiger Schäden aufgrund grober Fahrlässigkeit und Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren in 3 Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Schweben Verhandlungen über die Ansprüche des Reisenden, so ist der Eintritt der Verjährung gehemmt, bis ORBIS oder der Reisende die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

c) Die Abtretung von Ansprüchen des Kunden gegen ORBIS an Dritte, die an der Reise nicht teilgenommen haben, ist ausgeschlossen.

11. Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

a) Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet ORBIS, den Kunden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren.

b) Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist ORBIS verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden.

c) Sobald ORBIS Kenntnis von der den Flug ausführenden Fluggesellschaft erlangt, wird der Kunde hierüber informiert.

d) Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss ORBIS den Kunden über den Wechsel informieren. Es müssen unverzüglich alle angemessenen Schritte eingeleitet werden, um sicherzustellen, dass der Kunde so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird.

12. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

a) ORBIS unterrichtet Staatsangehörige desjenigen Landes, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften sowie deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft.

b) Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Reise erforderlichen Formalitäten und Vorschriften selbst verantwortlich, ebenso für das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Alle Nachteile, insbesondere auch die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu Lasten des Reisenden, ausgenommen wenn sie durch eine Falsch- oder Nichtinformation von ORBIS bedingt sind.

c) ORBIS haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung.

d) ORBIS weist ausdrücklich darauf hin, dass der Reisende sich rechtzeitig über Infektions- und Impfschutz sowie andere Prophylaxemaßnahmen informieren sollte. Gegebenenfalls sollte ärztlicher Rat zu Thrombose- und anderen Gesundheitsrisiken eingeholt werden. Auf allgemeine Informationen insbesondere von reisemedizinischen Informationsseiten der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, den Gesundheitsämtern und reisemedizinisch erfahrenen Ärzten wird verwiesen.

13. Unwirksamkeit einzelner Klauseln

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge. Das gleiche gilt für die vorliegenden Reisebedingungen.

14. Name und Sitz des Veranstalters

Orbis-Reisen,
Organisationsbüro internationaler Studienreisen GmbH
Harburgerstr. 6, 95444 Bayreuth

Tel: + 49 921 789210, Fax: + 49 921 7892160

E-Mail: welcome@orbis-reisen.de

Internet: www.orbis-reisen.de

Amtsgericht Bayreuth, HRB 3914

Geschäftsführer: Gunnar Gebhardt

Stand: Januar 2012